

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 GELTUNGSBEREICH

1. Nachstehende AGB gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Relicense AG hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge der Relicense AG mit dem Vertragspartner.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§2 LEISTUNGSINHALT, VERTRAGSSCHLUSS, SCHRIFTFORM

1. Die Relicense AG vertreibt Softwarelizenzrechte. Leistungsinhalt ist die Übertragung von Nutzungsrechten an Softwareprogrammen. Der Umfang der Nutzungsrechte richtet sich nach den zwingenden Vorschriften des Urheberrechts sowie den rechtsverbindlichen Lizenzbedingungen des Inhabers des Urheberrechts. Die Nutzungsrechte an den Softwareprogrammen werden in Bezug auf die in den Lizenzbedingungen bezeichneten Versionen übertragen.
2. Ein vom Vertragspartner unterzeichnetes Auftragsformular versteht sich als bindendes Angebot des Vertragspartners, sofern nicht im Einzelfall durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertrag sofort abgeschlossen wird. Die Relicense AG kann ein solches Angebot binnen vier Wochen nach Erhalt durch Gegenzeichnung annehmen.
3. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem geschlossenen Vertrag.
4. Sämtliche Vereinbarungen der Parteien sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Preisangaben der Relicense AG verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Alle Leistungen der Relicense AG sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug ist die Relicense AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinsatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Die Relicense AG ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegende Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
5. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 LIEFERUNG, TERMINE

1. Liefer- und Leistungstermine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Relicense AG bzw. dem Vertrag. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Fristen“. Die endgültigen Termine werden von der Relicense AG mit angemessener Frist angekündigt.
2. Die Relicense AG ist zu Teillieferungen berechtigt. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.
3. Alle Leistungsverpflichtungen von der Relicense AG stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Relicense AG ist bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel sowie behördlichen Maßnahmen, berechtigt, die Übertragung der Nutzungsrechte – ohne dass Verzug eintritt – angemessen hinauszuschieben.
4. Ist die Relicense AG verpflichtet vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, das heißt seine Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist die Relicense AG berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der

Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Relicense AG vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

§ 5 KEIN SERVICE; SYSTEMVERANTWORTUNG

1. Die Relicense AG betreibt einen reinen Lizenzrechtehandel. Es werden keine Installationen, Entwicklungsleistungen, Serviceleistungen oder dergleichen erbracht.
2. Der Vertragspartner ist allein für seine Hardware- und Softwareumgebung, etwaig erforderliche Schnittstellen und die Kompatibilität und Betriebsfähigkeit der erworbenen Softwarelizenzen mit seiner Hardware- und Softwareumgebung verantwortlich.

§ 6 HAFTUNG

1. Die Relicense AG haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Im Fall leichter Fahrlässigkeit haftet die Relicense AG nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Relicense AG ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischen und unmittelbaren Schaden sowie der Höhe nach auf die Summe des jeweiligen Vertragsvolumens beschränkt.
3. Die Relicense AG haftet nicht für die lediglich leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
4. Soweit gemäß vorstehenden Regelungen die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Relicense AG.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz), im Fall der Übernahme einer verschuldensunabhängigen Garantie oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch die Relicense AG.
6. Der Vertragspartner hat angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu

ergreifen. Der Vertragspartner hat diesbezüglich auch für eine regelmäßige Sicherung aller seiner Daten Sorge zu tragen.

§ 7 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

Stand: Dezember 2018